



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Südenstraße 44
76135 Karlsruhe

Az. 591pä/013-2018#031
Datum: 20.04.2020

Planfeststellungsbeschluss

**zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 30.04.2008, Az.: 59160 Pap-PS 21 PFA 1.4 Filderbereich**

gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG

für das Vorhaben

**„Großprojekt Stuttgart 21 PFA 1.4 (Filderbereich bis Wendlingen),
13. Planänderung im Bereich der EÜ Sulzbachtal“**

**in der Gemeinde Denkendorf
im Landkreis Esslingen**

Bahn-km 21,400 bis 21,800

der Strecke 4813 Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Lautenschlagerstraße 20
70173 Stuttgart**

**vertreten durch die
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Besondere Entscheidungen	5
A.3.1	Konzentrationswirkung	5
A.4	Nebenbestimmungen	5
A.4.1	Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz	5
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin.....	6
A.5.1	Zusage gegenüber Landratsamt Esslingen.....	6
A.5.2	Zusage gegenüber Gemeinde Denkendorf	7
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	7
A.7	Gebühr und Auslagen.....	7
B.	Begründung	8
B.1	Sachverhalt.....	8
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	8
B.1.2	Durchführung des Planänderungsverfahrens.....	8
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	9
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	9
B.2.2	Zuständigkeit	10
B.3	Umweltverträglichkeit	10
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens.....	10
B.4.1	Planrechtfertigung.....	10
B.4.2	Wasserhaushalt	11
B.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege	12
B.4.4	Kompensationsverzeichnis.....	15
B.4.5	Artenschutz.....	15
B.4.6	Immissionsschutz	18
B.4.7	Land- und Forstwirtschaft	19
B.4.8	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	20
B.4.9	Straßen, Wege und Zufahrten	21
B.4.10	Sonstige öffentliche Belange	21
B.4.11	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	22
B.5	Gesamtabwägung	23
B.6	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	24
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	25

Auf Antrag der DB Netz AG, vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart 21 PFA 1.4 (Filderbereich bis Wendlingen), 13. Planänderung im Bereich der EÜ Sulzbachtal“ in der Gemeinde Denkendorf im Landkreis Esslingen, Bahn-km 21,400 bis 21,800 der Strecke 4813 Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Ergänzungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner Besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Das Vorhaben hat die Anlage einer Wende- und Aufstellfläche für die Inspektion der Eisenbahnüberführung (EÜ) im Bereich Sulzbachtal sowie die Änderung der Zuwegung zum Widerlager Achse 80 zum Gegenstand. Der planfestgestellte Neubau eines Wegeanschlusses als Zuwegung zum Widerlager entfällt, da eine Zufahrt über den ebenfalls bereits planfestgestellten Bahnseitenweg von Osten erfolgen kann, wofür lediglich Anpassungen am Böschungsfuß erforderlich werden.

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.04.2008 festgestellten Planunterlagen.

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
0.1	Erläuterungsbericht zur Planänderung, Ergänzung der Erläuterungsberichte Teil III vom 03.04.2020, 6 Seiten	ergänzt Anlage 1;

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
		festgestellt
0.2	Gesamtinhaltsverzeichnis und Verzeichnis der Abkürzungen, 22 Seiten	nur zur Information
0.3	- bleibt frei -	
0.4	Stellungnahmen Immissionsschutz vom 07.04.2017 und 13.12.2018, jeweils 2 Seiten	nur zur Information
1	Erläuterungsbericht Teil III Beschreibung des Planfeststellungsabschnitts vom 03.04.2020, die Seiten Ib, IIIb, 44a, 44-1	ergänzt Anlage 1; festgestellt
3	Bauwerksverzeichnis vom 03.04.2020, die Seiten Ib, IIb, 1b, 3a, 11a, 11-1, 20a, 39c, 69a, 69-1	ergänzt Anlage 3; festgestellt
4	Lageplan Blatt 10B von 16 vom 03.04.2020, Maßstab 1 : 1.000	ergänzt Anlage 4; festgestellt
8.1	Leitungsbestands- und Verlegeplan Blatt 10B von 16 vom 03.04.2020, Maßstab 1 : 1.000	ergänzt Anlage 8.1; festgestellt
9.1	Grunderwerbsverzeichnis vom 03.04.2020, die Seiten Ib, 27a, 28a, 29a, 30a, 31a	ergänzt Anlage 9.1; festgestellt
9.2	Grunderwerbsplan Blatt 10D von 24 vom 03.04.2020, Maßstab 1 : 1.000	ergänzt Anlage 9.2; festgestellt
13.2	Bauzustände und Baulogistik NBS	
	Westseite EÜ Sulzbachtal, Baustelleneinrichtungsfläche Blatt 7A von 12 vom 03.04.2020, Maßstab 1 : 500	ergänzt Anlage 13.2; nur zur Information
	Ostseite EÜ Sulzbachtal, Baustelleneinrichtungsfläche Blatt 8A von 12 vom 03.04.2020, Maßstab 1 : 500	ergänzt Anlage 13.2; nur zur Information
18.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Erläuterungsbericht	
	Ergänzende Anlage zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 03.04.2020, 29 Seiten	ergänzt Anlage 18.1; festgestellt
	Anhang 1, Änderung und Ergänzung des LBP vom 03.04.2020, die Seiten 13, 101d, 101i	ergänzt Anlage 18.1; festgestellt
18.1.1	Maßnahmenblätter A 6.4, S 3, V 2, V 10, V 11 vom 13.11.2019 und V 8, V 9, V 12 vom 20.02.2020	ergänzt Anlage 18.1; festgestellt
18.1.2	Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse vom 03.04.2020, 19 Seiten	nur zur Information
18.2.3	Übersicht der landschaftspflegerischen Maßnahmen Blatt 2F von 3 vom 03.04.2020, Maßstab 1 : 5.000	ergänzt Anlage 18.2.3;

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
		nur zur Information
18.2.4	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan	
	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Blatt 8C von 23 vom 03.04.2020, Maßstab 1 : 1.000	ergänzt Anlage 18.2.4; festgestellt
	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Blatt 10E von 22 vom 03.04.2020, Maßstab 1 : 1.000	ergänzt Anlage 18.2.4; festgestellt

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz

A.4.1.1 Umweltfachliche Bauüberwachung

Für die Durchführung des Vorhabens wird die Einrichtung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung der Fachrichtung Naturschutz nach den Maßgaben des „Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen - Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung“ des Eisenbahn-Bundesamtes angeordnet. Die Vorhabenträgerin hat sicher zu stellen, dass die dort genannten Aufgaben erfüllt werden. Die organisatorischen Vorgaben sind zu beachten. Insbesondere sind die Unabhängigkeit der Umweltfachlichen Bauüberwachung nach Maßgabe des Umweltleitfadens, ihr unmittelbarer Zugang zur Projektleitung sowie die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Berichtspflichten zu gewährleisten.

Das Eisenbahn-Bundesamt behält sich vor, bei wiederholten, erheblichen Mängeln der Aufgabenwahrnehmung durch die Umweltfachliche Bauüberwachung die Abberufung der hiermit betrauten Personen zu verlangen. Erhebliche Mängel liegen insbesondere vor, sofern Umweltschäden entstanden sind bzw. auf der Baustelle Umweltstraftaten verübt wurden, die bei ordnungsgemäßer Aufgabenerfüllung der Umweltfachlichen Bauüberwachung hätten verhindert werden können. Ein erheblicher Mangel liegt des Weiteren vor, wenn die Berichte nicht, wiederholt verspätet oder grob unvollständig vorgelegt wurden. In diesem Fall hat die Vorhabenträgerin unverzüglich für Ersatz zu sorgen.

A.4.1.2 Schutz vor Neophyten

Die Bauausführenden haben zur Unterdrückung von Neophyten wirksame Kontroll- und ggf. dauerhafte Gegenmaßnahmen (z. B. Reinigung der Maschinen, Bekämpfung) umzusetzen. Die Vorhabenträgerin hat die Umweltfachliche Bauüberwachung auf entsprechende Maßnahmen hinzuweisen.

A.4.1.3 Kompensationsverzeichnis

Die im landschaftspflegerischen Begleitplan genannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in das öffentlich einsehbare Kompensationsverzeichnis des Landes Baden-Württemberg aufzunehmen. Einen Monat nach Bestandskraft der Entscheidung hat die Vorhabenträgerin der jeweiligen örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde die hierfür notwendigen Angaben unter Verwendung elektronischer Vordrucke gemäß § 5 Kompensationsverzeichnisverordnung Baden-Württemberg (KompVzVO) zu übermitteln.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

A.5.1 Zusage gegenüber Landratsamt Esslingen

Das geschützte Biotop „Sulzbach“ wird nicht beeinträchtigt.

A.5.2 Zusage gegenüber Gemeinde Denkendorf

Die für künftige Brückeninspektionen jeweils notwendigen Sperrungen des Wirtschaftsweges, Flst. 4740/1, werden rechtzeitig beim Ordnungsamt Denkendorf beantragt.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vertreterin der Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.04.2008, Az. 59160 Pap-PS 21 PFA 1.4 Filderbereich, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, die Planfeststellung für das Vorhaben „Projekt Stuttgart 21, Planfeststellungsabschnitt 1.4, Filderbereich bis Wendlingen“, Bau-km 15,311 bis 25,200 der Strecke 4813 Stuttgart – Augsburg in Denkendorf u. a. erteilt.

Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist im Wesentlichen die Errichtung einer Wende- und Aufstellfläche für die Inspektion der EÜ Sulzbachtal sowie die Änderung der Zuwegung zum Widerlager Achse 80 und landschaftspflegerischer Maßnahmen.

B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens

Die DB Netz AG, vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 21.12.2018, Az. I.GT(10), die Planänderung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 27.12.2018 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit Schreiben vom 18.02.2019 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 12.03.2019 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 19.03.2019, Az. 591pä/013-2018#031, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Planänderungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Gemeinde Denkendorf Stellungnahme vom 23.04.2019, Az. 797.19-gö/fe
2.	NGN Fiber Network KG

Lfd. Nr.	Bezeichnung
	Stellungnahme vom 07.05.2019, Az. 201906006 ss-uh
3.	Landkreis Esslingen Stellungnahme vom 15.05.2019, Az. 411-364.36/000182
4.	Regierungspräsidium Stuttgart Stellungnahme vom 31.05.2019, Az. 24-3824.1/DB-PFA 1.4

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die durch die Planänderung Betroffenen gemäß § 28 VwVfG angehört.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat den anerkannten Naturschutzvereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Es sind keine Stellungnahmen von Naturschutzvereinigungen eingegangen.

Die aufgrund der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange überarbeiteten Unterlagen hat die Vorhabenträgerin final mit Schreiben vom 08.04.2020 wieder vorgelegt.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Dieses kann im vorliegenden Fall nach § 76 Abs. 3 VwVfG durchgeführt werden, da es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt und es sich bei dieser Änderung nicht um eine Änderung handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Planänderung ist von unwesentlicher Bedeutung, da einerseits die geplanten Maßnahmen keinen solchen Umfang und kein solches Gewicht haben, die die im Ausgangsbeschluss getroffene Abwägungsentscheidung nach Inhalt und Struktur in Zweifel ziehen, und andererseits keine erheblichen neuen Betroffenheiten von privaten Interessen oder öffentlichen Belangen auslösen. Insbesondere war trotz einer zusätzlichen Betroffenheit von Umweltbelangen diese nicht von solcher Erheblichkeit, die es geboten hätte, für die beantragte Planänderung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit der dann erforderlichen Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das antragsgegenständliche Änderungsverfahren betrifft den Bau und die Änderung von Betriebsanlagen von Eisenbahnen gemäß Nummer 14.7 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Im Ergebnis der Vorprüfung ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde

liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung von Lageplan, Grunderwerbsplan und -verzeichnis, Bauwerksverzeichnis, Leitungsplan, Baustelleneinrichtungsplan und landschaftspflegerischem Begleitplan nebst Anlagen schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

Da der festgestellte Plan auf der EÜ Sulzbachtal eine 3,5 m hohe Blendschutzwand zur parallel verlaufenden BAB A8 vorsieht, die von herkömmlichen Brückeninspektionsgeräten nicht übergriffen werden kann, müssen größere Geräte zur Brückeninspektion zum Einsatz kommen. Im Zuge der Detaillierung der Planung wurde festgestellt, dass diese Geräte die EÜ über das planfestgestellte Wegenetz aufgrund bestehender Neigungsverhältnisse, Durchfahrtshöhen unter der BAB A8-Brücke sowie benötigter Schleppkurven nicht erreichen können, sodass die Anlage einer Wende- und Aufstellfläche erforderlich ist, welche über einen bestehenden und geeigneten Gemeindeverbindungsweg angebunden wird. Gleichzeitig entfällt der für die Andienung des Widerlagers Achse 80 zwecks Lagerwechsel und die Andienung des Hohlkastens zwecks Inspektion und Sanierung planfestgestellte Neubau eines Wegeanschlusses als Zuwegung zum Widerlager, da eine Zufahrt über den ebenfalls bereits planfestgestellten Bahnseitenweg von Osten erfolgen kann, wofür lediglich Anpassungen am Böschungsfuß erforderlich werden.

B.4.2 Wasserhaushalt

B.4.2.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen von Wasserwirtschaft und Gewässerschutz vereinbar.

Das Landratsamt Esslingen, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, wies in seiner Stellungnahme vom 15.05.2019 darauf hin, dass die baulichen Anlagen nach § 29 Wassergesetz Baden-Württemberg in einem Mindestabstand von 10 m zur Böschungsoberkante des Sulzbaches errichtet werden müssen. Dies ist laut Gegenstellungnahme der Vorhabenträgerin gewährleistet. Daher sind in diesem Fall über die allgemeinverbindliche Regelung in § 29 Wassergesetz Baden-Württemberg hinaus keine weiteren Regelungen durch die Planfeststellungsbehörde erforderlich.

Ergänzend wies das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz darauf hin, dass gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 30.04.2008 für die geplante Verdolung und

Verlegung des Gewässers „Passenhaldenklinge“ in den Ausführungsplänen zur Abstimmung vorzulegen seien, was bisher nicht erfolgt sei. Diese Thematik ist indes nicht Gegenstand der vorliegenden Planänderung. Insofern ergeben sich keine Änderungen gegenüber der Beschlusslage des Ausgangsverfahrens.

B.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Aufgrund der Belegenheit des Vorhabens im Landschaftsschutzgebiet Sauhag ist die „Verordnung des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg als höhere Naturschutzbehörde zum Schutze des Landschaftsteils ‚Sauhag‘ in den Gemeindegebieten Denkendorf, Köngen, Neuhausen auf den Fildern im Landkreis Esslingen und Nürtingen, Unterensingen, Wolfschlugen, Zizishausen im Landkreis Nürtingen“ vom 16.08.1972 zu beachten. Nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung bedarf der Genehmigung des örtlich zuständigen Landratsamts, wer Maßnahmen durchführen will, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Nach § 3 Abs. 2 bedarf der Genehmigung insbesondere, wer beabsichtigt, die bisherige Bodengestaltung in irgendwelcher Weise zu ändern.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wird die Genehmigung des Landratsamts durch die Planfeststellung ersetzt, sog. Konzentrationswirkung. Wegen der geplanten Teilversiegelung von Flächen im Landschaftsschutzgebiet macht das Landratsamt Esslingen als untere Naturschutzbehörde eine Genehmigung von der Umsetzung verschiedener Maßnahmen des Naturschutzes abhängig. Soweit diese bereits Teil der planfestzustellenden landschaftspflegerischen Begleitplanung sind, ist eine Regelung in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht erforderlich, da die Maßnahmen aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan von der Vorhabenträgerin verpflichtend umzusetzen sind.

Darüber hinausgehend forderte das Landratsamt Esslingen als untere Naturschutzbehörde in seiner Stellungnahme vom 15.05.2019, dass das geschützte Biotop „Sulzbach“ nicht beeinträchtigt werden dürfe, was von der Vorhabenträgerin zugesagt wird. Eine solche Beeinträchtigung steht auch nicht zu befürchten, da keine Maßnahmen innerhalb des Schutzstreifens von 10 m jenseits der Böschungsoberkante geplant sind.

Zudem forderte die untere Naturschutzbehörde, dass die an die Baumaßnahme angrenzenden Bereiche, vor allem angrenzende Gehölzstrukturen, bauzeitlich durch das Stellen eines Bauzaunes zu schützen seien. Diese Maßnahme hat die Vorhabenträgerin im Zuge der Überarbeitung der Planunterlagen im Maßnahmenplan sowie einem Maßnahmenblatt dargestellt und damit der Forderung Rechnung getragen.

Schließlich forderte die untere Naturschutzbehörde, dass die Baufeldfreimachung ausschließlich außerhalb der Vegetationszeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar durchgeführt werden dürfe. Die Vorhabenträgerin entgegnete hierauf, dass dies für Fällungen und Rodungen beachtet werde. Weitergehende Baufeldfreimachungen, wie die Kampfmittelerkundung, das Abschieben von Oberboden, die Sicherung von Leitungen usw., erfolgten ganzjährig. Mit ihren Maßnahmen hält die Vorhabenträgerin die gesetzlichen Rodungszeiten zum Schutz gehölzbrütender Vogelarten ein. Weitergehende Beschränkungen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich und im Übrigen von der unteren Naturschutzbehörde auch nicht fachlich begründet worden. Damit wurde den Einwänden der unteren Naturschutzbehörde im gebotenen Umfang Rechnung getragen.

Das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 5 Umwelt, als höhere Naturschutzbehörde forderte in seiner Stellungnahme vom 31.05.2019, dass die in der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen Maßnahmen des Gehölzschutzes mittels Bauzaun auch im Maßnahmenverzeichnis sowie in den entsprechenden Karten darzustellen seien. Dies hat die Vorhabenträgerin bei der Überarbeitung der Planunterlagen entsprechend vollzogen und damit dem Einwand entsprochen. Zudem bemängelte die höhere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 31.05.2019 eine fehlerhafte Darstellung der Gestaltungsmaßnahme G1 in der Karte in Anlage 18.2.3 Blatt 2F. Diesen Darstellungsfehler hat die Vorhabenträgerin in der aktualisierten Anlage behoben.

Im Weiteren bemängelte die höhere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 31.05.2019, dass die Bilanzierung für das Schutzgut Boden nicht korrekt erfolgt sei und stellte infolge der geplanten Baumaßnahme einen größeren Ausgleichsbedarf fest. Zudem lägen weitere Rechen- und/oder Bewertungsfehler in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vor, sodass diese im Ergebnis nicht korrekt sei. Der Einwand wurde von der Planfeststellungsbehörde nachvollzogen.

In der Folge überarbeitete die Vorhabenträgerin ihre Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung entsprechend der Forderungen der höheren Naturschutzbehörde. Der höhere Kom-

penstrationsbedarf für das Schutzgut Boden kann dadurch erbracht werden, dass die Vorhabenträgerin das Defizit mit überzähligen Ökopunkten aus den bereits durchgeführten Maßnahmen der 4. und 6. Planänderung zum PFA 1.4 („Änderung des Landschaftspflegerischen Begleitplans und Ergänzung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ – Teil West bzw. Teil Ost) verrechnet. Bei der ursprünglichen landschaftspflegerischen Begleitplanung zum PFA 1.4 war es zu einer Überkompensation gekommen, die die Vorhabenträgerin anhand der Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg in Ökopunkten beziffert hat. Der bestehende Kompensationsüberschuss wurde in Form von Tabellen als Anhang 4.A bzw. 4.B zum LBP mit der 4. bzw. der 6. Planänderung im PFA 1.4 planfestgestellt. Der aktuelle Eingriff kann durch eine Verrechnung mit den bereits durchgeführten überobligatorischen landschaftspflegerischen Maßnahmen im PFA 1.4 in Verbindung mit der in dieser 13. Planänderung vorgesehenen realen Ausgleichsmaßnahme in Gestalt der Anlage einer Streuobstwiese (Maßnahme A 6.4) vollständig kompensiert werden. Entsprechend hat die Vorhabenträgerin dies in die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der höheren Naturschutzbehörde vorgelegte Anlage 18.1, „Ergänzende Anlage zum Landschaftspflegerischen Begleitplan“, eingearbeitet.

Nach Berichtigung bzw. Anpassung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde der Einwand der höheren Naturschutzbehörde ausgeräumt. Diese hat mit E-Mail vom 31.01.2020 der Vorgehensweise der Vorhabenträgerin zur Durchführung des Eingriffsausgleichs für das Schutzgut Boden zugestimmt. Eine erneute Beteiligung der im Verfahren angehörten Stellen und Vereinigungen ist nicht erforderlich, da sich weder der reale Eingriff noch die erforderlichen naturschutzfachlichen Maßnahmen ändern.

Schließlich wies die höhere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 31.05.2019 darauf hin, dass grundsätzlich darauf zu achten sei, dass Neophyten durch die Bauausführung nicht eingeschleppt, weiter verbreitet und gefördert würden. Arbeits- bzw. Trassenbereiche mit Eingriffen in die Vegetationsdecke könnten u. a. durch Einschleppen von Samen und Rhizomen, z. B. mit Baumaschinen, zu Ausbreitungszentren von problematischen Neophyten werden. Florenverfälschungen seien entsprechend § 40a BNatSchG auszuschließen. Daher seien wirksame Kontroll- und ggf. dauerhafte Gegenmaßnahmen zur Unterdrückung von Neophyten (z. B. Reinigung der Maschinen, Bekämpfung) umzusetzen.

Die Vorhabenträgerin sagte in ihrer Gegenstellungnahme zu, die eingesetzte Umweltfachliche Bauüberwachung auf entsprechende Kontroll- und Gegenmaßnahmen hin-

zuweisen. Die Planfeststellungsbehörde hat der Vorhabenträgerin die Beachtung der von der höheren Naturschutzbehörde geforderten Maßnahmen und die entsprechende Einweisung der Umweltfachlichen Bauüberwachung unter A.4.1.2 aufgegeben. Die Auflage ist zur Verhütung von Florenverfälschungen im Sinne des § 40a BNatSchG fachlich geboten aber auch ausreichend, um einer Verbreitung problematischer Neophyten wirksam zu begegnen.

B.4.4 Kompensationsverzeichnis

Bezüglich der Führung eines Kompensationsverzeichnisses ist das Eisenbahn-Bundesamt grundsätzlich verpflichtet, der unteren Naturschutzbehörde die erforderlichen Angaben für die Führung zu übermitteln, § 17 Abs. 6 BNatSchG. § 2 Abs. 1 Satz 1 Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Führung von Kompensationsverzeichnissen (Kompensationsverzeichnis-Verordnung – KompVzVO) bestimmt die erforderlichen Angaben, § 5 die Verwendung elektronischer Vordrucke. Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 KompVzVO kann die für die Zulassung des Eingriffs zuständige Behörde dem Verursacher des Eingriffs auferlegen, die Angaben unter Verwendung der elektronischen Vordrucke zu übermitteln (Nebenbestimmung unter A.4.1.3). Somit wird die Übermittlung der gebotenen Angaben gewährleistet.

Das Regierungspräsidium Stuttgart forderte in seiner Stellungnahme vom 31.05.2019 einen Bericht der umweltfachlichen Baubegleitung über den derzeitigen Zustand nach Herstellung der Maßnahme A 6.4 an die untere sowie die höhere Naturschutzbehörde, um dauerhaft die Angaben unter § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 KompVzVO in den Kompensationsverzeichnissen aktuell halten zu können.

Mit der Nebenbestimmung unter A.4.1.3 ist die Datenübermittlung an die für die Führung des Kompensationsverzeichnisses zuständige untere Naturschutzbehörde gewährleistet. Von den nach § 2 Abs. 1 Satz 1 KompVzVO zu übermittelnden Daten sind insbesondere solche zum Ausgangs- und Zielzustand sowie zum Stand der Umsetzung der Kompensations- und Unterhaltungsmaßnahmen umfasst. Für eine Vorlage des Berichts an die hierfür unzuständige höhere Naturschutzbehörde sieht die Planfeststellungsbehörde keine rechtliche Verpflichtung der Vorhabenträgerin.

B.4.5 Artenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Artenschutzes vereinbar.

Das Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde rügte in seiner Stellungnahme vom 31.05.2019 die aus seiner Sicht nicht hinreichende Aktualität der dem Maßnahmenkonzept zugrundeliegenden faunistischen Erfassungen. Diese stammten aus den Jahren 2012 und 2013 und seien zum Zeitpunkt der Stellungnahme bereits sechs bis sieben Jahre alt. Nach überwiegender Interpretation drohten die beurteilungsrelevanten Daten zu veralten, wenn sie älter als fünf Jahre seien. Faunistische Kartierungen, die älter als drei bis fünf Jahre seien, sollten deswegen einer Plausibilitätskontrolle unterzogen werden, die mindestens auf einer faunistischen Potentialabschätzung beruhe. Dies sei den vorgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen. Erforderlichenfalls seien im Rahmen der Potentialabschätzung weitere artenschutzrechtliche Maßnahmen festzusetzen.

Die Vorhabenträgerin erwiderte hierauf in ihrer Gegenstellungnahme, dass sämtliche Erfassungen relevanter Arten im Jahre 2013 erfolgten. Da der Antrag auf Planänderung im Jahre 2018 eingereicht wurde, seien mit einem relativen Zeitraum von fünf Jahren „belastbare Kartiererergebnisse“ vorhanden. Ergänzend komme hinzu, dass sich die dortigen Lebensraum-Bedingungen (abgesehen von den durchgeführten Baumaßnahmen) nicht wesentlich geändert hätten. Dennoch habe die Vorhabenträgerin eine Potentialanalyse für den Vorhabenbereich und seinen Einwirkungsbereich erstellen lassen, in der Aussagen zu den verschiedenen Artengruppen sowie artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen definiert werden.

Die im Nachgang zur Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde aufgestellte und der Planfeststellungsbehörde vorgelegte Potentialanalyse stützt sich auf eine aktuelle Begehung der Eingriffsfläche und des umliegenden Geländes vom 14.08.2019. Dabei wurde die Habitateignung für artenschutzrechtlich relevante Arten untersucht und bewertet. Zudem wurde im Zuge der Datenrecherche auch auf die Ergebnisse des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zur EÜ Sulzbachtal aus dem Jahre 2013 sowie auf die laufenden Erkenntnisse aus den regelmäßigen Kontrollen des Bereichs durch die im PFA 1.4 eingesetzte Ökologische Bauüberwachung zurückgegriffen. An der Methodik der von einem anerkannten Gutachterbüro aufgestellten Potentialanalyse bestehen keine Bedenken. Insbesondere liegen durch die aktuelle Begehung des Bereichs und die Erkenntnisse aus den regelmäßigen Kontrollen des Bereichs durch die im PFA 1.4 tätige Ökologische Bauüberwachung in hinreichendem Maße neue Bewertungsgrundlagen vor. Die aktuellen Erkenntnisse haben ihren Niederschlag in konkret definierten Vermeidungsmaßnahmen für einzelne Artgruppen gefunden, die

teilweise schon in der ursprünglichen Planung zur 13. Planänderung enthalten waren, teilweise aber auch darüber hinausgehen.

Soweit in der aktuellen Potentialanalyse neue artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen definiert wurden, hat die Vorhabenträgerin diese in ihre Planung aufgenommen und die Unterlagen zur landschaftspflegerischen Begleitplanung insoweit ergänzt. Die Änderungen wurden in Form von neuen Maßnahmenblättern textlich dargestellt und, soweit sinnvoll möglich, auch im Maßnahmenplan abgebildet. Neue artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen betreffen die Arten Zauneidechse sowie Haselmaus. Die Maßnahmen bestehen aus Bauzeitenregelungen, der Unattraktivgestaltung des Baufeldes sowie der Stellung von Schutzzäunen für Reptilien. Durch diese ergänzten Maßnahmen sind nach plausibler gutachterlicher Darstellung artenschutzrechtliche Konflikte sowie die Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszuschließen.

Die höhere Naturschutzbehörde nahm letztmalig mit E-Mail vom 03.03.2020 zu der ihr von der Vorhabenträgerin zur Abstimmung vorgelegten Umweltplanung Stellung. Darin stellte sie fest, dass der Planung aus naturschutzfachlicher Sicht vollumfänglich zugestimmt werde, sofern noch zwei Punkte Berücksichtigung finden. Zum einen sei aufgefallen, dass unter Punkt 3.3.2 der erstellten Potentialanalyse für die Zauneidechsen keine habitataufwertenden Maßnahmen in angrenzenden Bereichen geplant seien. Damit in den vorhandenen Strukturen keine Verdichtung der Zauneidechsenpopulation stattfinde, bat die höhere Naturschutzbehörde darum, die im Baufeld aufgefundenen Elemente (Äste, Bretter, Steine etc.) sinnvoll in die angrenzenden Strukturen einzubringen. Zum anderen wurde bezüglich der teilweisen Öffnung des Reptilienschutzzauns (Maßnahme V8) während der Bauphase darauf hingewiesen, dass vonseiten der Vorhabenträgerin sicherzustellen sei, dass keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Die Vorhabenträgerin hat die beiden angemerkten Punkte anschließend in das Maßnahmenkonzept des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Anlage 18.1, Kapitel 5.1) aufgenommen und damit auch diesem Einwand durch Änderung der landschaftspflegerischen Unterlagen Rechnung getragen. Die Sicherstellung, dass bei der zeitweisen Öffnung des Reptilienschutzzaunes keine Verbotstatbestände erfüllt werden, wird vor Ort durch die eingesetzte Umweltfachliche Bauüberwachung erbracht.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin damit den Einwänden der höheren Naturschutzbehörde umfassend Rechnung getragen. Da die

in der vorgelegten Potentialabschätzung definierten artenschutzrechtlichen Maßnahmen in die Unterlagen zur landschaftspflegerischen Begleitplanung integriert wurden und damit der Feststellungswirkung dieser Entscheidung unterliegen, von der Vorhabenträgerin mithin zwingend umzusetzen sind, ist eine ausdrückliche Festsetzung dieser Maßnahmen im verfügenden Teil dieses Beschlusses nicht erforderlich. Das ergänzte Artenschutzkonzept ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde geeignet, Konflikte mit den im Vorhabenbereich vorkommenden oder dort nicht auszuschließenden Arten, wie Zauneidechse und Haselmaus, und auch solchen Arten aus benachbarten Bereichen, die wie im speziellen Fall die Gelbbauchunke im Vorhabenbereich möglicherweise geeignete Strukturen vorfinden, zu vermeiden. Die Verletzung artenschutzrechtlicher Verbote steht nicht zu befürchten.

Die fachgerechte Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen ist durch eine Umweltfachliche Bauüberwachung zu gewährleisten, die unter A.4.1.1 verfügt wurde.

B.4.6 Immissionsschutz

Die vorliegende Planänderung hat keine gegenüber der ursprünglichen Planfeststellung relevanten Auswirkungen auf Belange des Immissionsschutzes zur Folge.

Die Vorhabenträgerin legte mit dem Antrag auf Planänderung zwei Stellungnahmen eines anerkannten Sachverständigen zum Immissionsschutz vor. Diese kommen zu dem Ergebnis, dass durch die Baumaßnahmen weder relevante Änderungen bei den zu erwartenden Staubemissionen noch bei den prognostizierten Baulärmimmissionen eintreten werden. Aufgrund der Entfernung zur nächstgelegenen Bebauung von mindestens 450 m und dem Ergebnis der im Ausgangsverfahren erstellten schalltechnischen Untersuchung vom 20.11.2003, wonach bereits bei einem Abstand von 160 m der Immissionsrichtwert für Wohnnutzungen am Tag eingehalten werde, sei davon auszugehen, dass bei den im Tagzeitraum durchführbaren Baumaßnahmen eine Überschreitung der geltenden Richtwerte bei den in Ansatz zu bringenden Arbeiten auszuschließen sei. Ebenso entstünden durch den Betrieb der geplanten Wende- und Aufstellfläche bei der Brückeninspektion, die etwa ein Mal pro Jahr erfolge, keine relevanten Immissionen.

Die in der ursprünglichen Planung sowie im Planfeststellungsbeschluss vom 30.04.2008 vorgesehenen Maßnahmen zum Immissionsschutz sind damit nicht ergänzungsbedürftig und weiterhin zielführend.

B.4.7 Land- und Forstwirtschaft

Landwirtschaftliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In seiner Stellungnahme vom 15.05.2019 forderte das Landwirtschaftsamt beim Landratsamt Esslingen, dass die Baumaßnahmen aus Rücksicht auf die von Wegesperrungen betroffenen Landwirte zeitlich so kurz wie möglich gehalten und nur in Absprache mit diesen durchgeführt werden sollten. Eine Beschilderung der Umleitung sei dringend erforderlich. Durch schwere Baumaschinen eventuell entstandene Beschädigungen seien nach Abschluss der Baumaßnahme zu beseitigen und der Verbindungsweg wieder in seinen ursprünglichen Zustand zu bringen. Bodenverdichtungen oder Verunreinigungen von Nachbarflächen aufgrund schwerer Bau- und Transportmaschinen seien auf jeden Fall zu vermeiden.

Die Vorhabenträgerin sagte in ihrer Gegenstellungnahme zu, die Baumaßnahme zeitlich so kurz wie möglich zu halten. Die Sperrung oder Einschränkung von Wirtschaftswegen erfolge im Rahmen verkehrsrechtlicher Anordnungen, was auch die Beteiligung der Eigentümer der betroffenen Grundstücke sowie deren Bewirtschafter einschließe. Die Eigentümer sowie ggf. Pächter der Flurstücke, die im Zuge der Flächeninanspruchnahme betroffen seien, würden zudem vom Flächenmanagement der Vorhabenträgerin kontaktiert und es würden entsprechende Verträge zur Inanspruchnahme geschlossen, ggf. auch Besitzeinweisungen durchgeführt. Eine Nutzung des Verbindungsweges durch Baumaschinen, deren Gesamtgewicht über die zulässige Belastungsklasse hinausgehe, sei nicht vorgesehen. Zudem sei auch die Inanspruchnahme nicht planfestgestellter Flächen weder vorgesehen noch zulässig.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Äußerungen der Vorhabenträgerin an. Detailfragen zu Wegesperrungen werden im Rahmen der verkehrsrechtlichen Anordnungen geregelt. Zum Zeitpunkt der Planfeststellung ist maßgebend aber auch ausreichend, dass im Falle erforderlicher Sperrungen Ersatzwege in zumutbarer Entfernung zur Verfügung stehen. Gegenteiliges wurde nicht vorgebracht und ist auch nicht ersichtlich. Für den Fall eventueller Beschädigungen an genutzten Wegen verbleibt es bei den gesetzlichen Haftungsregeln, sodass es hier einer eigenen Regelung seitens der Planfeststellungsbehörde nicht bedarf. Dass die Vorhabenträgerin zusagt, die Baumaßnahme und damit die baubedingten Einschränkungen für die betroffenen Landwirte zeitlich so kurz wie möglich zu halten, ist bereits dem im Rahmen planfeststellungsbedürftiger Vorhaben allgemein geltenden Vermeidungs- und Minimierungsgebot immanent und bedarf insoweit keiner ausdrücklichen Erwähnung.

Das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 3 Landwirtschaft, gibt in seiner Stellungnahme vom 31.05.2019 die gleichen Punkte zu bedenken, wie dies bereits zuvor vom Landratsamt Esslingen erfolgte. Überdies gab das Regierungspräsidium noch zu bedenken, dass durch das Vorhaben Stuttgart 21 bereits landwirtschaftliche Flächen in großem Umfang ihrer heutigen Nutzung entzogen wurden. Deshalb sollten nicht zusätzlich zum Flächenverlust durch das Eisenbahnvorhaben für Eingriffs-/Ausgleichsmaßnahmen zur landschaftspflegerischen Kompensation nochmals landwirtschaftliche Flächen beansprucht werden.

Die Vorhabenträgerin erwiderte hierauf, dass die Grundsätze des flächenschonenden Umgangs mit landwirtschaftlichen Nutzflächen beachtet wurden. Die zur Kompensation des zusätzlichen Eingriffs durch die Errichtung der Wende- und Aufstellfläche vorgesehene Ausgleichsmaßnahme A 6.4 (Anlage einer Streuobstwiese) sei auf einem Teilbereich des Flurstücks 5842 vorgesehen, der bereits von der DB Netz AG erworben wurde.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde konnte damit den Bedenken des Regierungspräsidiums Stuttgart Rechnung getragen werden. Da die Ausgleichsmaßnahme A 6.4 nur einen Teilbereich des Flurstücks betrifft und dieser bereits von der Vorhabenträgerin erworben wurde, wird diese Fläche auch nicht der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen, da aktuell keine entsprechende Nutzung mehr vorliegt.

B.4.8 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Die Firma NGN Fiber Network KG wies auf ihre im Vorhabensbereich liegende TK-Anlage hin, die bereits im Zuge des Gesamtvorhabens Stuttgart 21 umverlegt worden sei, sowie auf in dem Bereich vorhandene Schachtanlagen. Eine erneute Umverlegung sei von Seiten der Firma NGN Fiber Network KG nicht geplant.

Die Vorhabenträgerin erwiderte in ihrer Gegenstellungnahme, eine Umverlegung der TK-Anlage sei nicht erforderlich. Es sei vorgesehen, die bestehende Fernmeldeleitung (BW-Nr. 4.5506) bauzeitlich zu sichern.

Die von der Firma NGN Fiber Network KG gegebenen Hinweise in Bezug auf eine Einweisung vor Ort zur Vermeidung von Beschädigungen an der vorhandenen Leitung wurden von der Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen.

Mit Schreiben vom 08.04.2020 legte die Vorhabenträgerin zudem das final überarbeitete Bauwerksverzeichnis, den Leitungslageplan sowie eine Leitungsvereinbarung mit dem Leitungsbetreiber GTT GmbH vor. Hintergrund ist, dass die LWL-Leitung der Fa.

GTT GmbH (bis 31.12.2019 Interroute Germany GmbH) zwar bereits in den ursprünglichen Antragsunterlagen (Anlage 8.1 Blatt 10B von 16) enthalten, darin jedoch nicht mit einer eigenen Bauwerksnummer versehen und zudem nicht im Bauwerksverzeichnis aufgeführt war. Um die LWL-Leitungen den beiden Betreibern NGN bzw. GTT (vormals Interroute) eindeutig zuordnen zu können, wurde eine zusätzliche Bauwerksnummer für die Leitung der Interroute (BW 4.5507) sowohl im Leitungsplan als auch im Bauwerksverzeichnis ergänzt. Zudem wurde die Beteiligung der Fa. GTT (Interroute) nachgeholt und die Leitungsvereinbarung (Nr. 61 14 80) über die Änderung der TK-Linie geschlossen. Die Vereinbarung liegt der Planfeststellungsbehörde vor.

Damit ist den Belangen der Leitungsträger im Rahmen dieser Planänderung Rechnung getragen.

B.4.9 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Gemeinde Denkendorf forderte in ihrer Stellungnahme vom 23.04.2019, dass die für künftige Brückeninspektionen jeweils notwendigen Sperrungen des Wirtschaftsweges, Flst. 4740/1, rechtzeitig beim Ordnungsamt Denkendorf zu beantragen seien. Dies sagte die Vorhabenträgerin zu.

B.4.10 Sonstige öffentliche Belange

B.4.10.1 Regierungspräsidium Stuttgart

Das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 Straßenbauverwaltung, wies in seiner Stellungnahme vom 31.05.2019 darauf hin, dass im Bereich der geplanten Wende- und Aufstellfläche ein inaktives LWL-Kabel liege und der Rückbau (Lage und Ort) von der DB PSU bzw. deren Nachunternehmer dokumentiert und der Straßenbauverwaltung übergeben werden müsse, damit diese die Bestandspläne anpassen könne. Hierauf erwiderte die Vorhabenträgerin, dass das Vorhandensein des inaktiven LWL-Kabels bekannt und bereits in den mit Beschluss des Eisenbahn-Bundesamtes vom 30.04.2008 festgestellten Plänen mit der Bauwerksnummer 4.5503 enthalten sei. Das gegenständliche Planänderungsverfahren sehe diesbezüglich keine Änderungen vor. Über den ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss hinausgehende Auflagen bzgl. des Rückbaus des Kabels könnten daher nicht akzeptiert werden. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an, da das LWL-Kabel nicht Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist.

Weiterhin bat das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 Straßenbauverwaltung, zu beachten, dass im Bereich des Widerlagers Ost des Sulzbachviaduktes vorhandene Anlagen im Bereich des Böschungskegels (z. B. Böschungstreppe, Entwässerungseinrichtungen etc.) bei den vorgesehenen Bauarbeiten nicht beschädigt werden dürften. Dies sagte die Vorhabenträgerin in ihrer Gegenstellungnahme zu. Der Aufnahme einer Zusage dieses Inhalts in den verfügenden Teil dieses Beschlusses bedarf es aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht, da die Vorhabenträgerin schon aus allgemein gültigen Haftungsgrundsätzen verpflichtet ist, etwaige Beschädigungen an in fremdem Eigentum stehenden Gegenständen zu vermeiden und ggf. wieder auszugleichen. Damit sieht die Planfeststellungsbehörde keinen weitergehenden Regelungsbedarf.

B.4.10.2 Gemeinde Denkendorf

Die Gemeinde Denkendorf forderte in ihrer Stellungnahme vom 23.04.2019 eine im Bereich des Wendehammers des Seitenweges am östlichen Widerlager der EÜ Sulzbachtal allseitig geschlossene Blendschutzwand.

Die Vorhabenträgerin erwiderte in ihrer Gegenstellungnahme, dass der gemäß Planfeststellungsbeschluss (Az.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.4) vorgesehene durchgehende Blendschutz zwischen der Eisenbahn-Neubaustrecke und der BAB A8 im Bereich östlich der EÜ Sulzbachtal Bestandteil eines separaten noch zu beantragenden Planänderungsverfahrens sei. In Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger (RP Stuttgart) sei in diesem Bereich der durchgehende Blendschutz durch die noch planfestzustellende Blendschutzwand BSW05 und im weiteren Verlauf in Richtung Osten durch den bereits planfestgestellten Blend- und Abkommensschutz (BW 4.3321) sichergestellt. Eine ausreichende Überlappung der beiden Schutzwände zur Sicherstellung der Funktion des Blendschutzes werde hierbei berücksichtigt.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein Regelungsbedarf. Im für den durchgehenden Blendschutz noch durchzuführenden Planänderungsverfahren werden die Belange der Verkehrssicherheit durch Beteiligung der zuständigen Behörden berücksichtigt.

B.4.11 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Für das Vorhaben werden Grundstücke Dritter in Anspruch genommen. Dabei handelt es sich teils um in Privateigentum stehende Flächen und teils um Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand.

Zu den Flächen der öffentlichen Hand gehören solche der Gemeinde Denkendorf sowie der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Diese haben sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums einverstanden erklärt. Die Einverständniserklärungen liegen dem Eisenbahn-Bundesamt vor.

Die privaten Eigentümer der Grundstücke, die im Zuge dieser Planänderung von Grunderwerb betroffen werden, wurden im Laufe des Planänderungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde angeschrieben und es wurde ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Hierauf sind bei der Planfeststellungsbehörde keine Stellungnahmen oder Einwendungen eingegangen.

Die Planung der Vorhabenträgerin trägt dem allgemeinen Vermeidungs- und Minimierungsgebot Rechnung und schränkt den erforderlichen Grunderwerb größtmöglich ein. Gegen den verbleibenden Bedarf an zusätzlichen Flächen wurden keine Einwände vorgebracht, sodass Belange der von Grunderwerb betroffenen Eigentümer dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die Planung trägt insbesondere dem Grundsatz des schonenden Umgangs mit Flächen Rechnung und schränkt den Raumbedarf größtmöglich ein. Durch die geänderte Zuwegung im Bereich des Widerlagers Achse 80 kann die Flächeninanspruchnahme in diesem Bereich gegenüber der ursprünglichen Planung sogar vermindert werden. Über die zusätzlich erforderlichen öffentlichen wie privaten Grundinanspruchnahmen hat die Vorhabenträgerin das Einverständnis der betroffenen Eigentümer eingeholt.

Öffentlichen Belangen, insbesondere des Natur- und Artenschutzes, trägt die Planung umfassend Rechnung. Durch die umfangreichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist sichergestellt, dass aus naturschutzrechtlicher Sicht keine dem Vorhaben entgegenstehenden Belange in unzulässiger Weise zurückgestellt werden. Auch im Übrigen gewährleistet die Planung eine umfassende Berücksichtigung öffentlicher Belange, was einerseits durch Zusagen der Vorhabenträgerin sowie Auflagen in diesem Beschluss erreicht wird.

Insgesamt ist sichergestellt, dass von dem Vorhaben berührte öffentliche wie private Belange weder für sich allein noch in ihrer Gesamtheit in einer Weise betroffen werden, die der Verwirklichung des Vorhabens entgegengestellt werden müsste.

B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
Schubertstraße 11
68165 Mannheim

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Karlsruhe, den 20.04.2020
Az. 591pä/013-2018#031
EVH-Nr. 3413627